



Baubeschreibung

Projekt: EV 6/7 Baustein 2 –
Umsetzungsmaßnahmen (aus dem
Mobilitäts- und
Digitalisierungskonzept)

Instandsetzung Wegeverbindungen
(Geh-/Radwege) W2 und W3

Gewerk/LV: Tief-, Wege- und Straßenbauarbeiten

Baubeschreibung

EV 6/7 Baustein 2 – Umsetzungsmaßnahmen (aus dem Mobilitäts- und Digitalisierungskonzept)

Instandsetzung Wegeverbindungen (Geh- und Radwege) W2 und W3 Tief-, Wege- und Straßenbauarbeiten

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung.....	3
2. Auszuführende Leistungen	3
3. Vorarbeiten	4
3.1. Beweissicherung.....	4
3.2. Kampfmittelerkundung.....	4
3.3. Vermessung.....	4
3.4. Gleichzeitig laufende Bau-und Abrissarbeiten	4
3.5. Baugrundsituation.....	5
4. Angaben zur Baustelle.....	5
4.1. Lage der Maßnahme.....	5
4.2. Anschlussmöglichkeiten, Lager- und Arbeitsplätze.....	5
4.3. Schutzbereiche und –objekte.....	6
5. Angaben zur Ausführung.....	7
5.1. Bauablauf.....	7
5.2. Stoffe, Bauteile.....	7
5.3. Prüfungen und Nachweise	7
5.4. Abnahme.....	7
6. Zusätzliche Bedingungen	7

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

Die Stadt Plauen beabsichtigt, die desolaten Wegeverbindungen W2 zwischen Ortsteilzentrum Mammengebiet (Gebrüder-Lay-Straße) und Kemmler-Oberschule bzw. W3 zwischen Bickelstraße und Paul-Söllner-Straße instand zu setzen. Es ist geplant, vorwiegend nur die Oberflächenbefestigung aus Asphalt zu sanieren. Weiterhin soll die Straßenbeleuchtung inkl. Kabel erneuert werden.

2. Auszuführende Leistungen

Folgende Hauptleistungen sind auszuführen:

Tief-, Wege- und Straßenbau:

- 815 m² Asphaltbefestigung ausbauen
- 815 m² Profilausgleich und Planum an der vorhandenen Tragschicht herstellen
- 815 m² Asphaltbefestigung als 7 cm Trag- und 3 cm Deckschicht herstellen
- 300 m² Oberboden aus- und einbauen
- 265 m Kabelverlegung
- 7 Stück Straßenbeleuchtungsmaste erneuern
- Verkehrssicherung

Die zu sanierenden Wege weisen mehrere Schäden und Ausspülungen an der Oberfläche aus. Vorgesehen ist die Erneuerung der Asphaltbefestigung durch Einbau einer 7 cm starken Asphalttragschicht und einer 3 cm Asphaltdeckschicht über die gesamte Wegebreite. Als Asphaltmaterial ist für die Tragschicht ein AC 22 T N und für die Deckschicht eine AC 8 D N vorzusehen. Die bestehende Asphaltbefestigung (Stärke 3 cm bis 6 cm) ist aufzunehmen, zu transportieren und fachgerecht zu entsorgen bzw. zu verwerten. Die begrenzenden Tiefbordsteine sollen erhalten werden. Nach Ausbau der Oberflächenbefestigung ist die Verlegung der Straßenbeleuchtungskabel vorzusehen. Die konkreten Standorte der Beleuchtungsmasten und die Trasse für die Kabelverlegung werden zur Bauanlaufberatung festgelegt. Das Kabel zur Verlegung wird vom Auftraggeber (AG) zur Verfügung gestellt und soll gleich mit verlegt werden. Der Grabenbereich ist nach der Verlegung wieder zu verfüllen, sodass offene Grabenbereiche so kurz wie möglich gehalten werden. Die ungebundene Tragschicht ist bei Verfüllung des Grabenbereiches mit einzubauen. Danach ist der vorhandene Unterbau aufzureißen und ein Profilausgleich für den Einbau der Asphaltschichten durchzuführen. Die hergestellte Oberfläche ist als Planum herzustellen und zu verdichten. Die örtlichen Zwangspunkte (Höhenlage von Anschlussstellen u. ä.) sind dabei zu beachten. Im Anschluss an die ordnungsgemäße Verdichtung des Planums werden die Asphaltschichten aufgebracht. Die Ränder der Asphaltbefestigung sind in Bereichen ohne Randbefestigung abzuschrägen und anzudrücken. Die Anschlussfugen zum Asphaltbestand sind fachgerecht nachzuschneiden und herzustellen. In Bereichen der Kabelverlegung in Grünbereichen und an Wegen der angrenzenden Grünfläche ist der Einbau von Mutterboden profilgerecht vorzusehen. Die Anschlüsse der Mutterbodenfläche an Kanten und Wegebefestigung sind 2 cm tiefer anzulegen. Das Feinplanum für eine Rasenfläche ist herzustellen, Steine von mehr als 2 cm Durchmesser und schwer verrottbare Pflanzenteile sind abzulesen. Danach ist eine Ansaht durchzuführen.

Verkehrssicherung, Arbeitsschutz:

Es ist geplant, das Bauvorhaben unter Vollsperrung der Wege durchzuführen. Hierzu ist ein Antrag auf Verkehrsrechtlicher Anordnung zu stellen und eine Sondernutzung rechtzeitig zu beantragen. Eine Absperrung an den Zufahrten/Zugängen ist als Verkehrssicherung ausreichend. Die Grabenbereiche müssen jedoch mit Bauzaun (verschraubt) abgesichert werden. Dieser Bauzaun ist für die Verlegung der Kabel je nach Baufortschritt umzustellen, sodass der Grabenbereich immer abgesperrt bleibt. Der Unternehmer trägt die volle Verantwortung für die Verkehrssicherungsmaßnahmen und für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen. Der AN hat ständig für die fachgerechte Verkehrssicherung zu sorgen. Stellt der Bauherr oder ein Vertreter Verletzungen der Verkehrssicherungspflichten und/oder Arbeitsschutzverletzungen fest, die auf Verlangen nicht unverzüglich beseitigt werden, ist er befugt, die Baustelle zu Lasten des Bauausführenden einstellen zu lassen bzw. im Wiederholungsfall dem Unternehmer den Auftrag zu entziehen.

Sonstiges:

Über die örtlichen Verhältnisse (angrenzende Bebauung, vorhandene Freileitungen, andere Anlagen von Ver- und Entsorgungsunternehmen u.a.) hat sich der Baubetrieb vor Ort zu erkundigen. Die zur Bauausführung notwendigen Erschwernisse sind in das Angebot mit einzukalkulieren.

Das Leistungsverzeichnis beinhaltet die Gesamtleistung der Instandsetzung der beiden Wegeverbindungen W2 und W3 als Rad- und Gehwege. In den entsprechenden Einheitspreisen der Positionen des Leistungsverzeichnisses sind alle notwendigen Nebenleistungen einzukalkulieren.

Verschmutzungen auf öffentlichen Bereichen, die auf die Durchführung der Bautätigkeit zurückzuführen sind, müssen spätestens zur Arbeitsende beseitigt werden, bei bestehenden Gefahrensituationen eher.

3. Vorarbeiten

3.1. Beweissicherung

Die Stadt Plauen führt kein separates Beweissicherungsverfahren durch. Eine vollständige Beweissicherung des gesamten Baubereiches ist deshalb vor Beginn der Maßnahme durchzuführen. Für die Zustandsfeststellung des Gebäudes und die Umzäunung/Umhausung am Baubereich der Anbindung an die Paul-Söllner-Straße ist speziell die DIN 4123 zu beachten.

Vorschäden sind besonders zu dokumentieren. Die Dokumentation/Beweissicherung bezieht sich auf angrenzende Gebäude, benachbarte Grundstücke, auf Maste, Zäune und sonstige bauliche Anlagen, auf den Leitungsbestand sowie auf den Straßen- und Wegezustand.

3.2. Kampfmittelerkundung

Die Stadt Plauen führt als Vorbereitung eine separate Kampfmittelerkundung durch.

Bei dieser Erkundung wurde folgendes festgestellt:

Es sind einige Verdachtsbereiche im Baufeld entdeckt worden. Im Zug der Baumaßnahmen müssen diese Bereich gemeinsam mit dem Kampfmittelbeseitigungsunternehmen des AG freigelegt werden, um eine Freigabe für die Baudurchführung zu erhalten.

Falls trotz Erkundung Kampfmittel zu Tage treten oder eindeutige Hinweise bestehen, ist das Fachgebiet Sicherheit und Ordnung (Tel.: 03741 2912786), die zuständige Polizeidirektion (Tel.: 03741 140) und die Bauleitung unverzüglich zu informieren.

3.3. Vermessung

Es wurde keine separate Vermessung für die Planung durchgeführt. Aufgrund vorhandenen Zwangs- bzw. Anschlusspunkte sind diese bei der Baudurchführung zu beachten. Die notwendigen Vermessungsleistungen werden nicht gesondert vergütet und sind deshalb in den entsprechenden Leistungen einzukalkulieren.

Eine Bestandsvermessung wird im Nachgang durch die Vermessungsabteilung der Stadt Plauen durchgeführt.

Der Trassenverlauf der neuen Straßenbeleuchtungskabel mit Tiefenlage sind während der Verlegung einzumessen und der Vermessungsabteilung der Stadt Plauen zu übergeben.

3.4. Gleichzeitig laufende Bau-und Abrissarbeiten

Es sind gleichzeitig laufenden Bauarbeiten im Bereich der Wegeverbindung W2 zwischen Ortsteilzentrum Mammengebiet und der Kemmler-Oberschule geplant. Der Spielplatz und zukünftige Aufenthaltsbereich für Jugendliche werden zeitgleich zu dieser Maßnahme erneuert. Den Zufahrtsweg von der Gebrüder-Lay-Straße wird somit auch durch die beauftragte Baufirma der anderen Baumaßnahme genutzt. Weiterhin kann es sein, dass eine Zufahrt zum Gelände der Kemmler-Oberschule von der Fiedlerstraße aus für die Bauarbeiten an der Kemmleroberschule angelegt wird. Hierfür gilt das gleiche.

3.5. Baugrundsituation

Zur Einstufung des Altasphaltes und Beurteilung des Baugrundes wurden im Vorfeld Baugrunduntersuchungen durchgeführt. Für die Wegeverbindungen W2 und W3 sind die Auswertungen der Aufschlüsse KRB2 und KRB3 der M&S Umweltprojekt GmbH heranzuziehen. Die Ergebnisse bezogen auf die Instandsetzungsmaßnahmen werden hier zusammenfassend beschrieben:

Bodenmechanische Schlussfolgerungen:

Die bestehenden Asphaltsschichten in den Erkundungsbereichen sind zwischen 3 cm bis 5 cm stark.

Tragschichten unter den Asphaltsschichten sind vorhanden. Ein Ausbau bzw. eine Ertüchtigung der Tragschichten sind nicht vorgesehen. Jedoch sind in den Gräben für die Verlegung der Straßenbeleuchtungskabel die Tragschichten mit einzubauen. Für die Verlegung der Kabel können die o.g. Aufschlüsse herangezogen werden.

Bodenchemische Untersuchungen:

Aus den vorhandenen Asphaltdecken wurden die Proben nach RUVA-StB auf PAK und Phenol analysiert. Unter Ansatz der Grenzwerte der RUVA-StB können die Proben in die Verwertungsklasse A eingestuft werden. Der Asphalt kann somit im Heißmischverfahren verwertet werden.

Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass der Asphalt durchgängig PAK mit Gehalten zwischen 2 mg/kg und 3 mg/kg enthält, was aber deutlich unter dem Grenzwert von 25 mg/kg liegt.

Die Analysen nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV) zeigen durchgängig erhöhte Schwermetallgehalte im Feststoff. Das Material von allen Standorten ist in die Verwertungsklasse BM-F3 einzustufen.

Grundsätzlich lässt die EBV eine direkte Verwertung des Aushubmaterials im Rahmen der Baumaßnahme zu. Im Falle einer Verwertung außerhalb der Baumaßnahme ist ein Wiedereinbau in technischen Bauweisen nach EBV, Anlage 2, Tabelle 8 möglich. D.h. die ausgebauten Erdmassen können wieder unter der Asphaltsschicht im Wegebereich eingebaut werden.

Bezüglich den Vorgaben der LAGA, TR Boden führen die Schwermetallgehalte sowie teilweise TOC und PAK im Falle der KRB3 (Wegeverbindung W3 - Wege Bickelstraße und Paul-Söllner-Straße) zu einer Einstufung in die Zuordnungsklasse Z2.

Die Auffüllungen in KRB2 (Wegeverbindung W2 - Weg von der Gebrüder-Lay-Straße zur Fiedlerstraße/Kemmlerschule) zeigt zwar ebenfalls erhöhte Schwermetallgehalte, diese liegen aber etwas geringer, so dass der Boden aus KRB2 in die Zuordnungsklasse Z1 eingestuft wird. Hier muss allerdings festgestellt werden, dass die gemessenen Gehalte teilweise nur gering unterhalb der Z2 - Grenze liegen.

Falls für die sachgerechte Entsorgung eine Beprobung des ausgebauten und zu verwerteten Materials notwendig wird, sind die Kosten hierfür in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren.

4. Angaben zur Baustelle

4.1. Lage der Maßnahme

Die zu sanierenden Wege befinden sich im Mammengebiet im südlichen Teil von Plauen. Die einzelnen Wege liegen zwischen der Bickelstraße, der Gebrüder-Lay-Straße, der Fiedlerstraße bzw. der Paul-Söllner-Straße. Die Zufahrt in das Mammengebiet ist über die B 92 Oelsnitzer Straße möglich.

4.2. Anschlussmöglichkeiten, Lager- und Arbeitsplätze

Es können vom AG keine Anschlussmöglichkeiten, Lager- und Arbeitsplätze sowie Flächen für die Baustelleneinrichtung (Lagerflächen, Unterkünfte, Baustellenbüro) außerhalb des Baufeldes zur Verfügung gestellt werden. Dafür notwendige Kosten hierfür (Beschaffung, Sicherung und Unterhaltung) sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren. Über die nächsten Anschlussmöglichkeiten hat sich der AN selbst zu informieren. Die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen ist Aufgabe des AN und wird nicht gesondert vergütet.

Das Aufstellen von Bauzäunen und dgl. die der AN zum Schutz seiner Baustelle, Lagerplätzen, Unterkünften etc. für erforderlich hält, sind Leistungen des AN und werden nicht gesondert vergütet. Vergütet werden verschraubte Bauzäune, Beschilderung und andere Absperreinrichtungen für die Sperrung des Baubereiches an den Zugängen bzw. Zufahrten.

4.3. **Schutzbereiche und –objekte**

Vom Auftragnehmer ist der Schutz nachfolgender Objekte sicher zu stellen:

- Anlagen im Umfeld, benachbarte Zaunbestände, Beschilderungen, Sockel, Bäume, Bauwerkswände und dgl.
- Elektro- und Postschränke
- unterirdischer und oberirdischer Leitungsbestand
- Grenzsteine, Vermessungsfestpunkte, Polygonpunkte und dgl.

Erschwernisse daraus sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Abfallwirtschaft:

Grundsätzlich ist, um eine hohe Verwertung der anfallenden Abfallmengen erreichen zu können, eine strikte Trennung bereits auf der Baustelle erforderlich.

Zurückgebautes und vor Ort wieder einzubauendes Material ist auf einen Lagerplatz des AN abzufahren, abzuladen, zwischen zu lagern und zum späteren Einbauort zu transportieren. Nicht wieder verwendbares, ausgebautes Material (anfallender Erdaushub, Tragschichtmaterial, Oberflächenbefestigungsmaterial u. ä.) und angefallener Bauschutt wird Eigentum des AN und ist fachgerecht zu beseitigen. Verwertungs-, Entsorgungs- bzw. Kippgebühren sind in die Einheitspreise einzurechnen. Für die fachgerechte Entsorgung sind, wenn möglich, in der Nähe befindliche Recyclingmöglichkeiten bzw. Deponien zu nutzen. Dabei sind die technischen Regelungen für eine fachgerechte Entsorgung zu berücksichtigen. Die Einheitspreise beinhalten jeweils auch die Entsorgung bzw. die zulässige Verwertung des Materials bis einschl. Einbauklasse / Zuordnungswerte Z 1.2 nach LAGA Boden bzw. Bauschutt (sofern im LV nicht anders angegeben). Das beinhaltet ausdrücklich auch die Entsorgung auf zugelassene Füllgruben bzw. Deponien einschl. Kipp- und Deponiegebühren. Erst bei Zuordnungswerten > Z 1.2 nach LAGA Boden bzw. Bauschutt wird eine gesonderte Zulage gewährt. Belastetes Material ist grundsätzlich von unbelastetem Material zu separieren.

Für Ausbaustoffe sind folgende Verwertungswege vorgesehen:

Asphaltdeck- und Tragschicht:	Fachgerechte Verwertung durch den AN
Erdstoff, ungebundene Tragschicht:	Fachgerechte Verwertung durch den AN
Eventueller Beton, Bauschutt, Baureststoffe:	Fachgerechte Verwertung durch den AN

Verunreinigungen sind ohne Vergütung zu entfernen.

Emission/Immission:

Nach der Allg. Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19.08.1970 sind geräuschintensive Bauarbeiten zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr unzulässig. Werden zur Einhaltung der Bautermine und Baufristen derartige geräuschintensive Bauarbeiten zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr erforderlich, so sind entsprechende Sondergenehmigungen einzuholen. Des Weiteren wird auf die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung 32. BImSchV) verwiesen.

Umweltschutz:

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt, der benachbarten Grundstücke und der Nachbarschaft sowie des öffentlichen Straßenverkehrs unterbleiben und dass alle einschlägigen Gesetzlichkeiten eingehalten werden und stellt den Auftraggeber diesbezüglich von Forderungen Dritter frei. Insbesondere wird auf die benachbarte Bebauung, die angrenzenden öffentlichen Straßen, die Gewässer und das Großgrün im unmittelbaren Baubereich hingewiesen. Sollten durch den Bauausführenden Beeinträchtigungen verursacht werden, so gehen diese zu Lasten des Bauausführenden. Hierzu zählen ggf. auch daraus resultierende Ersatzmaßnahmen und dgl.

5. Angaben zur Ausführung

5.1. Bauablauf

Folgende Bauzeit ist vorgesehen:

Baubeginn: **30.06.2025**

Fertigstellung Tiefbau: **02.10.2025**

Der Zeitraum für die Leistungserbringung ist länger ausgelegt, als für die Bauarbeiten benötigt werden. Der AN hat einen konkreten Bauzeitenplan nach Auftragserteilung zu erstellen. Die genannten Termine werden zum Bestandteil des Bauvertrages.

5.2. Stoffe, Bauteile

Anzubietende Fabrikate, Bauteile und Materialien sind entsprechend den in der Leistungsbeschreibung vorgegebenen Qualitäten und Mindestanforderungen anzubieten.

Bezüglich der Gleichwertigkeit technischer Spezifikationen gilt die VOB Teil A, § 7a.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach den anerkannten Regeln der Technik seine Leistungen unter Verwendung einwandfreien Materials, das den gültigen Bestimmungen entspricht, auszuführen. Alle Baustoffe sind nach Werks- bzw. DIN-Vorschrift zu verarbeiten. Es sind grundsätzlich neue Baumaterialien einzusetzen. Sieht der AN den Einbau von Recyclingbaustoffen oder gebrauchten Baustoffen vor, so ist dazu rechtzeitig vor Baubeginn die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Entsprechende Zertifikate sind unaufgefordert vorzulegen.

Baustoffe sind, falls im LV nicht anders angegeben, durch den AN zu liefern. Der AG behält sich die Lieferung von Baustoffen, wie Granitbordsteinen und Pflaster, von seinen Lagerplätzen bei Abholung durch den AN vor. Materialbestellungen des AN erfolgen ausschließlich aufgrund eigener Mengenermittlungen des AN.

5.3. Prüfungen und Nachweise

Prüfungen erfolgen nach den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien. Die Bauleitung kann weitere Untersuchungen anordnen. Regelung gemäß VOB/B § 18.3.

Erfordern ungenügende Prüfungsergebnisse oder der begründete Verdacht auf Qualitätsmängel zusätzliche Prüfungen, gehen diese in jedem Falle zu Lasten des AN. Stellen der Probenahmen können durch den AG festgelegt werden. Das mehrmalige Ausführen von Prüfungen auf Grund von mangelhafter Bauausführung wird nicht vergütet.

5.4. Abnahme

Die Abnahme der Gesamtleistung erfolgt gemeinsam mit dem AG.

Vor Bauübergabe sind alle ausgeführten Arbeiten zu überprüfen. Der Baubereich und die Bauwerke sind zur Abnahme in einem sauberen Zustand zu übergeben. Verschmutzungen, Farbbesprühungen (Graffiti oder dgl.) sind durch den AN als Nebenleistung zu entfernen.

Mit dem Abnahmeantrag ist eine Bescheinigung vorzulegen, dass:

- alle Kontrollprüfungen des AG „bestanden“ haben,
- die Baustelle geräumt und im ursprünglichen Zustand zurückversetzt ist,
- wenn notwendig, die Freistellungsbescheinigungen betroffener Anlieger/Grundstückseigentümer, Versorgungsunternehmen etc. vorliegen

6. Zusätzliche Bedingungen

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) in der derzeit gültigen Fassung der VOB werden Bestandteile des Vertrages.

Die im Leistungsverzeichnis abgegebenen Einzelpreise sind Festpreise für fix und fertig ausgeführte Arbeiten und enthalten alle Lieferungen, Leistungen, Nebenleistungen und Nebenkosten, die zur Erfüllung des Auftrages notwendig sind. Der Auftragnehmer bleibt an sein Angebot gebunden.

Der Bauleitung bleibt es vorbehalten, einzelne Positionen ganz oder teilweise entfallen zu lassen. Anfallende zusätzliche Leistungen dürfen nur mit vorheriger Genehmigung durch die Bauleitung ausgeführt werden.

Vor jeglichen Abbrucharbeiten ist rechtzeitig mit dem AG die Frage der Wiederverwendung der Abbruchmaterialien und der dafür vorgesehene Lagerplatz des Auftraggebers zu klären.

Einsprüche, Weisungen oder Bedingungen anderer Personen sind erst Folge zu leisten, wenn diese mit der Bauleitung abgestimmt wurden.

Aufmaß allgemein:

Vor Baubeginn ist das Aufmaßverfahren zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen. Aufmäße sind entsprechend der VOB gemeinsam von der örtlichen Bauleitung und dem Auftraggeber zu erstellen. Die Abrechnung erfolgt nach bestätigten Aufmaßen am fertiggestellten Objekt. Können Mengen und Massen am fertiggestellten Objekt nicht mehr eindeutig definiert und nachvollzogen werden, sind diese im Laufe der Baumaßnahme gemeinsam aufzustellen. Für den Nachweis der Abschlagszahlungen sind schlussrechnungsreife Unterlagen beizufügen.

Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf ausdrücklichen Auftrag des AG ausgeführt werden.

Rechnungslegung:

Rechnungen, welche nicht durch gemeinsame Aufmäße belegt sind, gelten als nicht prüffähig und werden nicht anerkannt. Für Positionen des LV, für die ein Gewichtsnachweis der Baustoffe ausgeschrieben ist, erfolgt die Abrechnung nach den Original Liefer-/Wiegescheinen. Wiegescheine mit ständig gleichem Tara werden nicht anerkannt.

Nachweis der erbrachten Leistungen:

Bei Lieferscheinnachweisen verbleibt nach Anerkennung des Lieferscheins durch die Bauausführung vorab eine Ausfertigung des Lieferscheins bei der örtlichen Bauüberwachung. Die Originallieferscheine sind geordnet und aufgelistet mit der Schlussrechnung vorzulegen.

Ist für den AN erkennbar, dass sich die Gesamtkosten durch eine über 10 v. H. hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes erhöhen (Mehrkosten), hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er diese Mitteilung schuldhaft, hat er dem AG den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Es ist darauf zu achten, dass bei Mehrungen gegenüber der Beschreibung unbedingt Rücksprache mit der örtlichen Bauüberwachung genommen werden muss.

Massenerhöhungen und Mehrleistungen, die Änderungen des Einheitspreises nach sich ziehen, müssen unverzüglich detailliert erfasst und mit einem Nachtragsangebot eingereicht werden.

Mehrkosten für eine Leistungserweiterung und Mehrungen werden nachträglich nicht mehr anerkannt. Mit der Bezahlung der Schlussrechnung sind nachträgliche Forderungen nur mit separatem Auftrag oder Zustimmung des Bauherrn möglich.